

Satzung „Vegesack Marketing e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Vegesack Marketing e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen-Vegesack.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung von Vegesack als Zentrum für Einkauf, Freizeit, Kultur und maritimen Tourismus zu fördern. Die Aktivitäten sind darauf gerichtet, Lebensqualität und Wirtschaftskraft in Vegesack durch innovative, marktfähige und dem Charakter von Vegesack entsprechende Maßnahmen zu steigern.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein die Arbeit bestehender Interessengemeinschaften und Vereinigungen Vegesacks, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und sich für die Koordinierung von Aktivitäten, insbesondere von öffentlichen Trägern und privaten, zur Verfügung stellen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein die Aufgabenträgerschaft für einen oder mehrere Innovationsbereiche gemäß dem Bremischen Landesgesetz zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren übernehmen.

(3) Der Verein führt einen intensiven und offenen Dialog mit Senat und Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen, mit der Handelskammer und allen Vereinigungen und Körperschaften, die mit der Entwicklung der Wirtschaft in Bremen zu tun haben. Diese Bereitschaft gilt in gleicher Weise für die Vereinigungen und Institutionen der benachbarten Orts- und Stadtteile sowie der niedersächsischen Gemeinden und Kreise. Auf diese Weise sollen die Interessen der gesamten Region Unterweser gefördert werden.

(4) Die lokalen und regionalen Medien werden regelmäßig über Ziele, Aktivitäten und Ergebnisse der Vereinsarbeit informiert.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6) Maßnahmen, die bevorzugt einzelnen Betrieben oder Institutionen zugute kommen, dürfen nicht aus Vereinsbeiträgen finanziert werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschließend darüber, ob die Verwendung von Vereinsbeiträgen möglich ist.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen, im Handelsregister eingetragene Handelsunternehmen oder sonstige Unter-

nehmen werden, die dem Standort Vegesack als Betriebe, Hauseigentümer, Institutionen, Vereine oder Verbände verbunden sind.

Fördernde Mitglieder können alle sonstigen volljährigen Privatpersonen werden, die dem Standort Vegesack verbunden sind. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist;

b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;

c) durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(a) der Vorstand

(b) die/der Geschäftsführer/-in

(c) die Mitgliederversammlung

(d) der Strategiebeirat

(e) optional einzurichtende Ausschüsse.

§ 5 Vorstand und Geschäftsführung

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

(a) der/dem Vorsitzenden

(b) zwei Stellvertreter/-innen und

(c) zwei Beisitzer/-innen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der / die Vorsitzende oder einer seiner / ihrer Stellvertreter / -innen.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 3 Beisitzern.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die entweder ordentliche Vereinsmitglieder sind oder sonstigen ordentlichen Mitgliedern als Mitinhaber angehören oder Mitglieder von vertretungsberechtigten Organen ordentlicher Mitglieder sind bzw. von diesen bevollmächtigt sind. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Es wird angestrebt, eine ausgewogene Vertretung aller Bereiche des Vegesacker Zentrums im Vorstand sicherzustellen.

(4) Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (3), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gemäß § 7 Abs. (7) gewählt.

Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(5) Der Vorstand bestellt eine(n) Geschäftsführer/-in gegen Entgelt und kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen.

Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/-in werden durch den Vorstand festgelegt. Dazu kann der Vorstand eine Geschäftsführungsordnung beschließen.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder/und einer seiner/ihrer Stellvertreter/-innen.

Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer/-in auch Alleinvertretungsvollmacht geben. Im Falle der Alleinvertretungsvollmacht bedürfen Erklärungen, die eine Verpflichtung im Werte ab 2.500 Euro begründen, einer Zweitunterschrift des/der Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter/-innen.

(7) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;

(b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

(c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

(d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich, per Fax oder per Email mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig, wenn der Gegenstand, über den zu beschließen ist, durch den Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich, per Fax oder Email mitgeteilt worden ist und mindestens 3/4 der Vorstandsmitglieder innerhalb eines in der Mitteilung festgelegten Zeitraums ihre Zustimmung zum Verfahren gegeben und ihr Stimmrecht schriftlich, per Fax oder per Email ausgeübt haben.

Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen.

(9) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

(10) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. (3), erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

(11) Die Haftung des Vorstandes ist im Innenverhältnis zum Verein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

(12) Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Strategiebeirat

(1) Der Strategiebeirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und nach außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:

(a) Beratung des Vorstandes zur Langfriststrategie des Vereins und Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;

(b) Beratung des vom Vorstand erstellten jährlichen Wirtschaftsplans und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung;

(c) Beratung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes;

(d) Beratung der Ergebnisse des Vereinscontrollings;

(e) Klärung und Beilegung evtl. Konflikte zwischen dem Verein und anderen Vereinigungen.

(2) Die Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören und können sich nicht vertreten lassen. Beiratsmitglied können nur ordentliche Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigte Personen werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Strategiebeirat.

Zur Mitwirkung im Strategiebeirat lädt der Verein Verantwortungsträger aus Vegesacker Vereinigungen und Interessengemeinschaften, aus gesellschaftlichen Einrichtungen und der Wirtschaft sowie aus der Politik und Verwaltung ein.

(3) Der Strategiebeirat wird, unbeschadet der Regelung in Abs. (2), von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gemäß § 7 Abs. (7) gewählt.

Findet zwischenzeitlich keine Mitgliederversammlung statt, so verlängert sich die Amtsperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Beirates kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

(4) Der/die Leiter/-in des Ortes Vegesack gehört dem Strategiebeirat an und ist dessen geborene/-r Vorsitzende/-r, sofern er/sie der Regelung nicht ausdrücklich widerspricht.

In diesem Fall wird der/die Vorsitzende von den Mitgliedern des Strategiebeirates aus dessen Mitte gewählt.

(5) Der Senator für Wirtschaft und Häfen wird regelmäßig zu den Beiratssitzungen eingeladen und hat dort Rederecht.

(6) Der Strategiebeirat berät in Sitzungen, die durch den/die Beiratsvorsitzende/n in der Regel mindestens zweimal jährlich oder bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit einberufen werden.

Der Strategiebeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit kann der Beirat in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung einen Vertreter schriftlich bevollmächtigen.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Eine Person darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Wahl des Vorstandes und des Strategiebeirates;

(b) Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;

(c) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung;

- (d) Festsetzung des Wirtschaftsplans auf Empfehlung des Strategiebeirates;
- (e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Strategiebeirates, die jährlich zu erteilen ist, sofern keine konkreten Einwände hiergegen vorgebracht werden;
- (f) Einrichtung von Arbeitsausschüssen auf Antrag von min. 7 ordentlichen Mitgliedern, des Vorstandes oder des Beirates sowie deren Auflösung
- (g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss in der Regel mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende oder vertretene ordentliche Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen.
Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten und den Mitgliedern zur Kenntnis gebrachten Ort in Vege sack ausgelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 8 Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren. Ein Abschlussbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsergebnisse.
- (3) Die Revisoren sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Der Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln. Die Beiträge werden im Regelfall durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 10 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Austauschs zwischen Mitgliedern gleichgelagerter Interessen sowie zur Erfüllung besonderer satzungsgemäßer Aufgaben können auf Antrag von mindestens 7 ordentlichen Mitgliedern sowie auf Antrag des Vorstandes oder des Beirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden, an denen sich Mitglieder und auch Nichtmitglieder beteiligen können.

Auf die gleiche Weise können Ausschüsse wieder aufgelöst werden.

(2) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mindestens ein Ausschussmitglied muss auch Vorstandsmitglied sein.

(3) Nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit können die Ausschüsse in entsprechenden Geschäftsordnungen regeln.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Registergericht angeregt werden, oder Satzungsänderungen, die den Umfang der Vollmacht des Geschäftsführers betreffen, können vom Vorstand vorgenommen werden, sofern sie dem Zweck des Vereins (§ 2) dienlich sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.

(5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an ähnliche Vereine oder gemeinnützige Einrichtungen. Dies bestimmt der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.